

Abt.
L-3/2

- 4. April 2006 *kw*

im Hause

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) § 12
Antrag der Stadt Lampertheim auf Zulassung einer Abweichung vom
Regionalplan Südhessen 2000 (RPS) für die geplante Ortsumgehung
Lampertheim, 4. Bauabschnitt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 15.03.2006

Von der geplanten Maßnahme „Ortsumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt“ sind Kreisstraßen nicht direkt betroffen.

Allerdings wird der geplante Neubau der Kreisstraße 3 von Lampertheim bis zur Landesgrenze bei Mannheim-Blumenau auf Höhe der Straße „Am Sportfeld“ und in Verlängerung der städtischen Straße „Alte Viernheimer Straße“ in östlicher Richtung, bis hinter die ehemalige Kreismülldeponie, erfolgen. Hier wird die Straße rechtwinklig abknicken und parallel zum Anglerteich bis zum „Sandtorfer Weg“ führen, von dem die weitere Führung lagegleich bis zur Landesgrenze Hessen – Baden-Württemberg erfolgt. Die Widmung der Kreisstraße 3 erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme ab dem Beginn der „Alten Viernheimer Straße“ an der L 3110 bis zur Landesgrenze.

Das Planfeststellungsverfahren für die K 3 ist abgeschlossen. Der Baubeginn ist für Oktober 2006 vorgesehen.

Inwieweit neue Verkehrsströme hierdurch für die Innenstadt (Römerstraße, Wormserstraße, Neuschlossstraße) zu erwarten sind und welche Auswirkungen diese auf den jetzt untersuchten Bereich haben werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich werden keine Einwände gegen die Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 (RPS) für die geplante Ortsumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt, erhoben. Die fachliche Stellungnahme des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim vom 27.03.2006 ist zu beachten.

Im Auftrag



Az.: I - 7/2 - 149.25 (06/072) ha

L - 3/2 (Raumordnung)

im Hause
(vorab per e-mail)

3. April 2006/ka

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) § 12
Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen
Ortsumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt
Ihr Schreiben vom 15.03.06

Aufgrund der von uns zu vertretenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege geben wir nach Beratung und in Übereinstimmung mit dem Naturschutzbeirat (§ 34 Abs. 2 HENatG) folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000, hier Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs, zugunsten der Errichtung der „seenahen Grünzugtrasse“ bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung:

Bei dem im Jahr 2000 vorgenommenen Variantenvergleich hat sich die „Rosenautrasse“ gegenüber der „Grünzugtrasse“ als die umweltverträglichere Trasse herausgestellt.

Im Rahmen der „Realisierungsstudie“ wurden 2 weitere Varianten der „Grünzugtrasse“ untersucht. Aus den 3 Varianten stellte sich die „seenaher Grünzugtrasse“ als diejenige heraus, die die geringsten umweltrelevanten Auswirkungen hat.

In einem weiteren Vergleich („Umweltfolgenabschätzung für die „seenaher Grünzugtrasse“) schneidet die „seenaher Grünzugtrasse“ günstiger ab als die „Rosenautrasse“.

Im Rahmen der o.g. Untersuchungen wird nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der jetzt von der Stadt Lampertheim anvisierten Variante („seenaher Grünzugtrasse“) um diejenige handelt, die als die umweltverträglichste anzusehen ist.

Zudem wird durch das „faunistische Gutachten“ belegt, dass die Führung der Umgehung über die „Rosenautrasse“ zu erheblichen Beeinträchtigungen zahlreicher gefährdeter bzw. geschützter Arten infolge von Verfüllungen im Bereich der Seen führen würde.

Der Verlust des Regionalen Grünzugs wird gem. Kap. 5 durch Umwidmung bisheriger Gewerbeflächen als Regionaler Grünzug ausgeglichen.

Mit freundlichen Grüßen


Haubfleisch

L-4/3
Straßenverkehrswesen
Frau Schollmaier
Tel.: 5617

Heppenheim, 20.03.2006

L-3/2
Raumordnung

Rößler
Ka. b. z. Vg.

**§ 12 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);
Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 (RPS) für die geplante Ortsumgehung
Lampertheim, 4. Bauabschnitt**

Ihre Anfrage vom 15.03.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rößler,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Der Trassenverlauf sollte jedoch in angemessener Entfernung zu den bebauten Grundstücken erfolgen, um für die dortigen Bewohner die verkehrlichen Auswirkungen wie Lärm, Abgase etc. so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schollmaier

Schollmaier

Wasserwirtschaft
I-7/3-142.00

Heppenheim, den 27. März 2006
☎ 5322 Frau Knoblich

Abteilung L-3/2
Raumordnung

im Hause

28. März 2006 *kn.*

**Antrag der Stadt Lampertheim auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan
Südhessen;
Ostumgehung Lampertheim 4. BA**

Ihr Schreiben vom 15.03. 2006

Der vorliegende Abweichungsantrag wurde auf die Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belangen geprüft.

Es ist festzustellen, dass das Gutachten zur Umweltfolgenabschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser belegt. Insbesondere wird auf die erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen und verkehrsbedingten Immissionen in das Grundwasser und die angrenzenden Grundwasserseen bei Verwirklichung der „seenahen Grünzugsvariante“ hingewiesen. Aus rein wasserwirtschaftlicher Betrachtung wären daher die seeferneren Varianten 1 und 2a der Grünzugtrasse vorzuziehen.

Der Variantenvergleich hat jedoch ergeben, dass die von der Stadt Lampertheim beschlossene Trassenführung bei Abwägung aller betroffenen Schutzgüter, insbesondere dem Schutzgut Mensch, als die insgesamt verträglichste Lösung zu bewerten ist. Aus fachlicher Sicht kann der Planung zugestimmt werden, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.



Knoblich

L-3/1

Heppenheim, den 22.03.2006

L-3/2

Regionalpolitik und Raumordnung

im Hause

Sachbearbeiter: Herr Bickelhaupt

Telefon: 5586

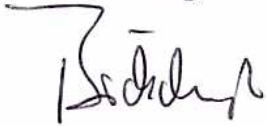
27. März 2006 ka.

**Hessisches Landesplanungsgesetz
hier: Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt**

Von Seiten des Fachbereichs „ÖPNV“ bestehen gegen den Zielabweichungsantrag zur Ostumgehung Lampertheim keine Bedenken.

Die für den Innenstadtbereich angestrebte Verkehrsentlastung dürfte sich positiv auf die Fahrplansicherheit im ÖPNV auswirken.

Im Auftrag



Bickelhaupt

Abteilung

L -3/2

28. März 2006 la

im Hause

**Regionalplan Südhessen 2000 (RPS)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung für die geplante Ortsumgehung
Lampertheim , 4.Bauabschnitt**

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht gegen die beantragte Abweichung des Regionalplanes Südhessen 2000 für die geplante Ortsumgehung Lampertheim , 4.Bauabschnitt grundsätzlich keine Bedenken.

Es werden keine Anforderungen gestellt.


Müller
Kreisbrandinspektor

L-3/2

Im Hause

- 4. April 2006 ka

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) § 12

Gegen den Antrag der Stadt Lampertheim auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 (RPS) für die geplante Ortsumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt, bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken.

Die Komplettierung des Umgehungsstraßensystems stellt einen weiteren Beitrag zur Sicherheit der Bürger im Lampertheim dar.

Gefahrguttransporte zur Fa. Ciba müssen nicht mehr durch das Stadtgebiet fahren.



Dezernat Gefahrenabwehr
Abwehrender Brandschutz
II-9/1- 710-3-3

Heppenheim, 27.03.2006

Abteilung

30. März 2006 ka.

L -3/2

im Hause

**Regionalplan Südhessen 2000 (RPS)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung für die geplante Ortsumgehung
Lampertheim , 4.Bauabschnitt**

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht gegen die beantragte Abweichung des Regionalplanes Südhessen 2000 für die geplante Ortsumgehung Lampertheim , 4.Bauabschnitt grundsätzlich keine Bedenken.

Es werden keine Anforderungen gestellt.

Müller
Kreisbrandinspektor